

Wie oft darf ein Kind krank werden?

Antwort: Das muss der Arzt nicht abwägen

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94

Neuer Termin:
Jeden Dienstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. I. P., Hausärztin, Bayern: In meine Praxis kommen derzeit öfters Mütter oder Väter, die eine Bescheinigung wollen, dass sie wegen ihres erkrankten Kindes zu Hause bleiben müssen. Ist das auch möglich, wenn eine solche Bescheinigung dieses Jahr schon wegen COVID-19 ausgestellt wurde?



Mama muss bei ihm bleiben.

Aufgabe des behandelnden Arztes ist die objektive Beurteilung und Bestätigung der Erkrankung des Kindes und der Notwendigkeit der Betreuung. Für alle anderen Fragen wie Lohnfortzahlung oder Krankengeld ist nicht der Arzt zuständig. Es erhöht allerdings die hausärztliche Kompetenz, die Grundregeln zu kennen und den Eltern vorab einige Informationen geben zu können.

erheben, diese müssen aber für die Entscheidung, ob ein Arbeitsverhältnis in Frage kommt, objektiv erforderlich sein. Im Internet, insbesondere in den sozialen Medien, finden sich viele Informationen, die zum Privatbereich zählen und wenig zur objektiven Beurteilung der fachlichen Eignung beitragen können. Sie sind daher tabu, da sie unter Umständen die

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Einen gesetzlichen Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit des Kindes gibt es nicht. Nach § 616 BGB behalten Arbeitnehmer diesen Anspruch aber grundsätzlich, wenn sie ohne eigenes Verschulden für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche“ Zeit der Arbeit fernbleiben. Als Grund wird auch die Krankheit des eigenen Kindes akzeptiert. Die Verhältnismäßigkeit ist allerdings im Einzelfall zu prüfen. Ob ggf. tarifliche Regelungen die Lohnfortzahlung sicherstellen oder aber ein Anspruch auf Krankengeld von der Krankenkasse besteht, muss das Eltern teil selbst klären.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind:

1. Ein Arzt bescheinigt, dass das Kind krank ist und ein Erwachsener es betreuen muss.
2. Keine andere im Haushalt lebende Person kann die Betreuung oder Pflege übernehmen.
3. Das Kind darf das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer unbezahlt von dessen Arbeitspflicht freistellen. Allerdings besteht dieser Anspruch pro Kind für maximal 10 Arbeitstage im Jahr. Bei Alleinerziehenden sind es 20 Arbeitstage. Die Obergrenze für alle Kinder zusammen liegt bei 25 bzw. 50 Arbeitstagen.

Einstellung von Personal: Google ist not your friend!

Dr. J. F., Allgemeinärztin, Bayern: Eine Kollegin erzählte mir, dass sie über jeden Bewerber für ihr Praxisteam im Internet recherchiert, ob sie relevante Informationen findet. Ist dies zulässig?

Das ist ein nicht ganz unproblematisches Vorgehen! Arbeitgeber dürfen zwar Informationen über zukünftige Mitarbeiter

sachliche Entscheidungsfindung belasten können.

Spätestens seit der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gelten hier strengere Regeln. Will man solche zusammengesuchten Informationen wirklich nutzen, empfiehlt es sich, vorher einen im Arbeitsrecht erfahrenen Juristen zu befragen.